

Gesundheits- und Sozialdepartement  
**Departementssekretariat**  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**Per E-Mail**

[laurence.devaud@seco.admin.ch](mailto:laurence.devaud@seco.admin.ch)

Luzern, 14. November 2023

Protokoll-Nr.: 1144

**Vernehmlassung SGK-N: 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Céline Amaudruz

Mit Schreiben vom 18. August 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähneter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir sowohl die Mehrheits- wie auch die Minderheitsvariante ablehnen und an der bestehenden Regelung festhalten möchten. Eventualiter fordern wir die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante. Somit schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (VDK) an und weisen gleichzeitig auf folgende Details hin:

– **Zu Art. 8 Abs. 3 lit. b.**

Vorschlag: nicht Mitglieder des VR (Art. 716 ff. des OR) oder Geschäftsführer (Art. 804 ff. des OR) des Betriebes sind.

Damit wird sichergestellt, dass die Gesellschafter aus dem Unternehmungs-führung ausscheiden müssen.

– **Zu Art. 8 Abs. 3. lit. c**

Dieser Abschnitt ist zu löschen, da lediglich der Vollzug verkompliziert wird.

– **Zu Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup>**

Die vorgesehene zusätzliche Wartezeit von 20 Tagen ist zu kurz, um eine Vermittlungsbereitschaft zu belegen.

– **Zu Art. 18d**

Art. 18d stellt aus unserer Sicht eine unnötige Ungleichbehandlung dar. Hätte die versicherte Person ihr Vermögen in einem Drittbetrieb investiert, käme es nicht zu einer Anrechnung solcher Einkünfte. Da die Person mit dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung (ALE) aus dem Betrieb ausscheiden muss, dürfen solche Erträge nicht als Einkommen angerechnet werden.

– **Zu Art. 22 Höhe des Taggeldes**

Wir sind der Meinung, dass weder der Vorschlag der Mehrheit noch der Minderheit angebracht ist. Will man den Personen mit «arbeitgeberähnlicher Stellung» Leistungen aufgrund ihrer Beitragspflicht gewähren, sollen sie auch von den ordentlichen Versicherungsleistungen profitieren können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine unterhaltspflichtige Person nur 70 Prozent anstelle der gesetzlich vorgesehenen 80 Prozent erhalten soll.

– **Zu Art. 95 Abs. 1<sup>quater</sup>**

Wir sind der Meinung, dass mit dieser gesetzlichen Grundlage ein möglicher Missbrauch sehr wirkungsvoll verhindert werden kann. Gerade in Bezug auf die Vermittlungsbereitschaft zeigt sie den betroffenen Personen deutlich auf, welche Konsequenzen ein weiteres Engagement im Betrieb hätte. Mit diesem Artikel haben die Arbeitslosenkassen einen genügend grossen Hebel Missbrauch zu reduzieren, weshalb die Einschränkungen von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> und Art. 18d sowie Art. 22 AVIG unnötig sind.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die heutige Praxis einen Anspruch auf ALE für Personen mit einer «arbeitgeberähnlichen Stellung» nicht generell ausschliesst. Sie müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, um Anspruch auf ALE zu haben. Es trifft jedoch nicht zu, dass ein ALE-Anspruch erst mit der Liquidation der Unternehmung besteht. Zutreffend ist, dass Gesellschafter einer GmbH ihre Anteile vor einem Taggeldbezug abtreten müssen bzw. die versicherte Person aus dem VR austreten und seine finanzielle Beteiligung unter 20 Prozent reduzieren muss.

Abschliessend danke ich Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor  
Regierungsrätin